

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schell-Konto: Hannover 57618
Schell-Konto: Essen . . . 24171

Der Abonnementspreis beträgt durch den Voten oder durch die Post bezogen monatlich 10000 Mark — Post- und Geschäftsbanzeigen jeder Art werden nicht aufgenommen



Verantw. für den Inhalt: Karl Schudy, Böhmum. Druck: G. Hausmann & Co., Böhmum. Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Böhmum, Bismarckstraße 38-42

Telephon-Nummern: 28, 29, 38
Telegraph: Aitverband Böhmum

Wertbeständigkeit des Arbeitslohnes.

Nach wochenlangen schwierigen Verhandlungen wurde für den Stein- und Braunkohlenbergbau am 8. August zwischen Unternehmer- und Arbeitervertretern eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den Zweck hat, den verdienten Lohn bis zum Auszahlungstage möglichst wertbeständig zu erhalten. Die Vereinbarung lautet:

Unter der Voraussetzung, daß die Werke durch entsprechende Erhöhung der Kohlenpreise einen vollen Ausgleich für die zu übernehmenden Lasten erhalten, wird zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmerverbänden der Stein- und Braunkohleneviere folgende Vereinbarung getroffen:

1. Zwischen den Organisationen wird allmonatlich ein Normaltariflohn vereinbart unter Berücksichtigung der in den Revieren herrschenden Teuerung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Reviere.
2. Wenn vorauszusehen ist, daß im Laufe des Monats eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten eintritt, soll der Normaltariflohn um einen zwischen den Tarifparteien zu vereinbarenden Zuschlag erhöht werden, der die Wertbeständigkeit des verdienten Lohnes bis zum Auszahlungstage möglichst gewährleistet. Solange die Geldentwertung im gegenwärtigen Ausmaße fortschreitet, — zunächst für den Monat August — wird dieser Zuschlag zwischen den Tarifparteien wöchentlich vereinbart.
3. Der gegebenenfalls um diesen Zuschlag erhöhte Normaltariflohn ändert sich von Woche zu Woche entsprechend der prozentualen Veränderung der Reichsindexziffer gegenüber dem Stande bei Festsetzung des Normaltariflohnes. Die Festsetzung der Indexziffer erfolgt allwöchentlich Mittwoch nachmittags durch eine paritätische Kommission in Berlin.
4. Die wöchentliche Reichsindexziffer wird getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet festgestellt und der Berechnung des Zuschlages gemäß § 2 für beide Gebiete zugrunde gelegt. Für das besetzte Gebiet soll jedoch keine niedrigere Indexziffer zugrunde gelegt werden als für das unbesetzte Gebiet.
5. Allwöchentlich wird baldmöglichst nach Abschluß der Lohnwoche — von Montag vormittag 6 Uhr bis Montag vormittag 6 Uhr — ein möglichst großer Teil des verdienten Lohnes dieser Lohnwoche zur Auszahlung gebracht. Die Vereinbarung über die Einzelheiten dieser Zahlung und der Restlohnzahlung erfolgt in den Revieren.
6. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann erstmalig zum 31. August 1923 mit einwöchiger Frist, von da ab 14 tägig gekündigt werden.

Protokollarische Festlegungen:

4. Die Parteien sind sich darüber einig, daß außergewöhnliche Teuerungsvorfälle in den am Rande des besetzten Gebietes liegenden Revieren auch im Laufe eines Monats durch Vereinbarung der Parteien Berücksichtigung finden können.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, daß „baldmöglichst“ spätestens am 3. Werktag der folgenden Woche. Eine Ausnahme bilden die besetzten Gebiete, für die in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Berlin, den 8. August 1923.

Nach dieser Vereinbarung wird also an jedem Monatsanfang auf Grund einer Indexziffer ein „Normaltariflohn“ für den laufenden Monat vereinbart. Wenn vorauszusehen ist, wie z. B. in der jetzigen Zeit, daß im Laufe des Monats eine erhebliche Verteuerung der Lebensmittelprodukte eintritt, so wird der vermeintlichen kommenden Teuerung entsprechend ein schätzungsweise Aufschlag, der bis zum Lohnzahlungstage reicht, auf den „Normaltariflohn“ hinzugerechnet. Sollte man sich bei der Voreinschätzung der kommenden Teuerung verfehlt, den Teuerungsaufschlag etwa zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt haben, so wird bei der Lohnfestsetzung für die kommende Woche ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt. Damit soll erreicht werden, daß nicht nur die bei den Lohnverhandlungen errechnete Teuerung, sondern die noch kommende bis zum Lohnzahlungstage abgegolten wird. Für den Kali- und Erzbergbau finden noch Verhandlungen statt.

Lohnerhöhungen im Bergbau.

Am 5. August treten folgende durchschnittliche Lohnerhöhungen, einschließlich Soziallohn, pro Schicht in Kraft:

Revier	Mitteldeutsche Braunkohle:
Ruhr-, Röhner-, Uckermark- u. Dübener	1032028 Mk.
Revier	Randrevier 1 5% weniger
Ob.-Schlesien	Randrevier 2 10% "
N.-Schlesien	Bayern:
Sachsen	Waldschule . . . 1051879 Mk.
N.-Sachsen	Steinkohle . . . 918849
Thüringen	Braunkohle . . . 988482

Außer dieser Erhöhung erfolgen folgende Nachzahlungen für die Zeit vom 2. bis 5. August pro Schicht:

Revier	Mitteldeutsche Braunkohle:
Ruhr-, Röhner-, Uckermark- u. Dübener	für Kern- u. Randreviere . . . 888000
Revier	Bayern:
Ob.-Schlesien	Waldschule . . . 889000
N.-Schlesien	Steinkohle . . . 830000
Sachsen	Braunkohle . . . 558000
N.-Sachsen	
Thüringen	

In den letzten Bericht (in Nr. 31 der Bergarb.-Ztg.) über die Lohnregelung vom 2. bis 5. August ist ein Irrtum unterlaufen. Für das Ruhrrevier betrug die Lohnerhöhung nicht 840820 Mark, sondern 804820 Mark pro Schicht.

Die Berichte der Bergbehörden für das Jahr 1922

sind sehr mager nach Umfang (alle Berichte umfassen nur 29 Seiten!) und Inhalt. Das kommt zum Teil wohl daher, daß die Teuerung überall zum Sparen zwingt. Aber trotzdem ist man von den Berichten nicht befriedigt, vergleichendes Tabellenwerk findet man fast garnicht in ihnen. In allen Berichten sucht man vergebens ein kritisches Wort gegen die Unternehmer, während auf die Betriebsräte an manchen Stellen kritische Seitenhiebe abfallen.

Ueber Zahl und Art der Revisionen werden so gut wie keine Mitteilungen gemacht, über die Lohnfragen zu berichten, lohnt sich bei der tariflichen Regelung und angesichts der durch die Statistik veröffentlichten Zahlen kaum und sonst wissen die berichtenden Beamten anscheinend herzlich wenig aus der Tätigkeit der Bergrevierbeamten herauszuholen. Wir glauben nach wie vor, daß sich dies ändern würde, wenn man den Revierbeamten erfahrene Vergleute als Hilfsbeamte zur Seite gäbe, die dann nach gewisser Zeit die Funktionen der Revierbeamten ausüben könnten. Was die Berichte über Unfälle und Unfallgefahren angeht, ist sehr dürftig, beschränkt sich auf kurze Angaben und läßt fast überall einen Vergleich mit mehreren Vorjahren vermissen.

Ueber die Zahl der Unfälle ist dem Jahresbericht zu entnehmen:

Revier	Unfälle überhaupt	Pr. 1000 Beschäft.	Zählung Unfälle	Pr. 1000 Beschäft.	Uebert. Pr. 1000 Beschäft.	Uebert. Pr. 1000 Beschäft.
Breslau	?	—	?	—	?	—
Halle	9893 (10137)	—	169 (147)	—	286 (327)	—
Claußthal	1336 (1709)	—	49 (45)	—	—	—
Dortmund	?	—	?	—	?	—
Bonn	—	—	123 (138)	1,269 (1,461)	1848 (2095)	19,065 (22,173)

Diese Tabelle veranschaulicht augenfällig die Dürftigkeit der Berichte, Dortmund und Breslau geben gar keine speziellen Zahlen, Dortmund bemerkt lakonisch: „Die Zahl der Betriebsunfälle reicht annähernd an die des Vorjahres heran, desgleichen die Zahl der tödlichen Unfälle“.

Nur wenige Zeilen in dem ganzen Bericht sind einzelnen bemerkenswerten Unfällen gewidmet, Angaben über die Zahl und das Ergebnis von Strafverfahren auf diesem Gebiet vermisst man fast vollständig!

Im Februar 1922 wurden auf einer Schachtanlage 82 Bergleute in der Walschause verlegt und verbrüht, weil ein Kessel zur Warmwasserbereitung explodierte. Die Ursache war nach dem Bericht fehlerhafte Konstruktion des Kessels!

Die Kohlenläurensbrüche im Ost-Waldenburger Kreis haben sich verschiedentlich wiederholt, doch keine Verluste an Menschenleben verursacht, der Beamte führt dies auf die getroffenen technisch guten Schutzmaßnahmen zurück.

Die Belegschaft vermehrte sich in Waldenburg um 11 Prozent gleich 4267 Köpfe, die Zahl der wirklichen Arbeiter im Bezirk Breslau ging etwas zurück. Halle meldet mit Ausnahme des Kupfersteinerbergbaus eine geringe Abnahme der Belegschaftsziffer, sie fiel um 101 auf 108826. Die Mansfelder Belegschaft vermehrte sich um 886 Mann. Der Wechsel in dem Baubetrieb war im Halber Stadt Bezirk wegen den günstigeren Löhnen zeitweise sehr erheblich. Halle berichtet eine Steigerung der Zahl der Arbeiterinnen um 118 auf 2073. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter sank in diesem Bezirk um 215 Köpfe auf 2624, trotzdem sah ein stetes Ueberangebot solcher Jugendlichen bemerkbar machte.

Claußthal zeigte eine geringe Vermehrung der Belegschaft. Auch hier fand zeitweise eine Abwanderung von Bergleuten statt, weil im Baubetrieb und am Mittelkanal höhere Löhne gezahlt wurden.

Im Bezirk Dortmund trat in der ersten Hälfte 1922 eine erhebliche Abwanderung von Bergleuten ein, die erst nach den Lohnerhöhungen im letzten Halbjahr wieder ausgeglichen wurde. Viele Bergleute wanderten nach Polen aus, ebenso nach Frankreich und Holland, um von dem Stand der Geldwährung zu profitieren. Vielfach seien diese Leute nach kurzer Zeit zurückgekehrt, nachdem sie schmerzliche Erfahrungen gemacht hätten. In Gauen bestand empfindlicher Mangel, an ungelerten Arbeitern Ueberangebot.

Im Bezirk Bonn stieg die Arbeiterzahl um einige Tausend, ungelernete Arbeiter waren massenhaft, gelernter nicht genügend vorhanden. Ueber den Gesundheitszustand sagt der Bericht von Breslau, daß er bei den verheirateten Arbeitern und ihren Familien kein guter gewesen sei. „Die Scheinbar hohen Löhne reichten nicht aus, um eine kräftige Ernährung zu ermöglichen“. Eine solche amtliche Feststellung ist eine Ohrfeige für die Rechenkünster aus dem Unternehmerlager, die immer wieder zu beweisen suchen, daß es den Bergleuten so gut gehe, wie im Frieden! Beschäftigt wird unsere Auffassung auch von dem Beamten für Halle, wenn er zwar eine Verringerung der Ernährungsvorhältnisse konstatiert, aber doch bemerkt: „Die unbillige Verteuerung des Lebensunterhalts, mit der die Einkommensverhältnisse kaum noch Schritt zu halten vermochten, erzeugte jedoch zunehmend eine gereizte Stimmung in den Belegschaften“.

Die Arbeitszeit im Bergbau ist noch immer sehr unterschiedlich. Ueber Tage betrug sie durchweg 8 Stunden, unter Tage in Oberschlesien 7 1/2, Waldenburg 7 Stunden. Im Bezirk Halle gab es Schichten von 6, 7, 7 1/2 und 8 Stunden. Im Braunkohlenbergbau und zwar sowohl bei der Kohलगewinnung als auch bei den Abraumarbeiten und in den Fabrikbetrieben wurde 8 Stunden gearbeitet. Ueberschichten wurden nur in wenigen Revieren in großem Umfang verfahren.

Halle berichtet: „Im allgemeinen zeigte die Arbeiterschaft keine Neigung, Ueberschichten zur Hebung der Produktion zu verfahren, vielfach mit der Begründung, daß durch das Einlegen von Ueberschichten bei späterer Abfahstochung Feiertagschichten zu befürchten seien und daß der Belegschaft nur an einer gleichmäßigen Arbeit etwas gelegen sei“. Diese Haltung der Arbeiterschaft ist sehr verständlich, und wenn volkswirtschaftliche Notwendigkeiten darunter leiden, trifft nicht die Arbeiter, sondern andere Kreise die Schuld. Solange man systematisch gegen den Achtstundentag geht, sagt sich der denkende Arbeiter mit Recht: Je mehr Ueberschichten, desto mehr werden sie als Beweis dafür benutzt, daß wir länger arbeiten können. Erfahrungsgemäß sinkt auch der Lohn mit verlängerter Arbeitszeit, und wenn auch Ueberschichten mit Aufschlag bezahlt werden, so bergen sie doch immer die Gefahr des Uebergangs zu längerer Arbeitszeit ohne entsprechende Lohn-erhöhung in sich und es ist ein selbstverständliches Gebot gemeinschaftlicher Klugheit, Ueberschichten nur tariflich geregelt in Notzeiten zuzulassen.

Im Bezirk Dortmund war zeitweise das Ueberschichtenabkommen in Kraft bis zum Frühjahr und vom 1. September bis zum 15. Dezember. Für die Familien und Hinterbliebenen wurde rege gesorgt; neben staatlichen und werksseitigen Unterstützungen taten auch die Belegschaften das ihrige. Breslau berichtet dies besonders und erwähnt auch die Gründung von Vereinen, die Begräbnisunterstützung zahlen.

Ueber das Verhalten der Jugendlichen wird in den Berichten vielfach geklagt. Eine gewisse Berechtigung haben diese Klagen sicherlich, wenn auch die Auffassungen der Revierbeamten über die ganze Frage, über das tatsächliche Verhalten und über die Ursachen auseinandergehen dürften. Der Beamte in Breslau meint z. B.: „Zumeist ließ das Verhalten erheblich zu wünschen übrig, insofern als die heutige freiere Auffassung im Elternhause unabweisbar auch eine starke Forderung der Disziplin und der Ordnung während der Arbeit verurteilt hat.“

Die „freiere Auffassung“ im Elternhause dürfte an diesem Uebelstand wohl weniger Schuld tragen, als die Gesamtentwicklung unserer Verhältnisse. Die Jugendlichen, über die der Beamte hier klagt, sind diejenigen, die während des Kriegs als Kinder und Halbwüchsige Erziehung und Rat der Eltern vielfach entbehrt haben, weil der Vater im Krieg und die Mutter in der Fabrik war. In den Werkstätten, sagt der Beamte selbst, waren die Klagen nicht so zahlreich, weil dort die Jugendlichen mehr unter die älteren Arbeiter verteilt sind und weil sich hier auch der erzieherische Einfluß der Handwerkerfamilien bemerkbar machte. Damit ist schon gegeben, daß die Frage der Jugend in der Hauptsache eine Erziehungsfrage ist und aufstrebende Mängel auf diesem Wege bekämpft werden müssen. Auch das Verhalten der Jugendlichen in der Freizeit sei bedenklicher geworden, Cigarettenrauchen, Kino- und Langsaufbesuch seien gefördert dadurch, daß den Jugendlichen mehr Geld zur Verfügung stehe. Das ist sicher zum Teil richtig, aber auch hier darf Bekämpfung nicht gesucht werden durch Verlängerung der Arbeitszeit oder Lohnkürzung, sondern durch Ausbau und Förderung aller Einrichtungen, welche auf die Erziehung der Jugend einwirken.

Auch der Beamte von Halle klagt über das Verhalten der Jugendlichen, es seien nur dort keine Klagen, wo die Jugendlichen in den Betrieben unter dauernder und strenger Aufsicht ständen. Der Beamte beklagt besonders, daß es keine gezielte Handhabung gebe, das Rauchen während der Arbeit zu verhindern. Fast alle jugendlichen Arbeiter seien eifrige Cigarettenraucher, es sei noch zu keiner Zeit von den Jugendlichen sozial gerächt worden, wie jetzt.

Schluß folgt.

Manteltarife für den ober-schlesischen Bergbau.

Zwei und ein halbes Jahr dauerte der Gewerkschaftskampf um den Manteltarif im ober-schlesischen Bergbau. Welcher organisierte deutsche Arbeiter wird da nicht staunen, wenn er diese Zeilen liest? Leider können derartige Dinge nur dort geschehen, wo die Arbeiterschaft, in alle nur erdenklichen Partei und Gewerkschaftsrichtungen zerstückelt, einem Unternehmertum gegenübersteht, dessen reaktionäre Einstellung nicht die Einsicht aufkommen läßt, daß Deutschland eine moderne Republik mit erfklassiger sozialer Befolgung geworden ist. An der Spitze dieses Unternehmertums steht der als zweifelhaft Menschfreund schon aus der Vorkriegszeit her bekannte Generaldirektor Stahler.

Bereits im Januar 1921 kündigten die der Tarifgemeinschaft angehörenden Bergarbeiterverbände den ersten Manteltarif infolge seiner Unzulänglichkeit. Noch ehe die Kündigungsfrist von drei Monaten verstrichen war, hat die Tarifgemeinschaft der Bergarbeiterverbände dem Arbeitgeberverband den Entwurf eines neuen, besseren Rahmentarifs unterbreitet. Doch die Unternehmer, die sich im Gelfte schon fast alle als polnische Untertanen fühlten, segten mit einer Verschleppungstaktik ein, die ihresgleichen sucht. Stummal war es die interalliierte Befragung, dann waren es wiederum die polnischen Puffe, die beim Abschluß eines Manteltarifs hindernd im Wege standen, und als diese Ausreden nicht mehr zogen, da verstanden sie es, sich um die Wählerbundentscheidung über Oberschlesien herumzubriden. War auch dieses Mittel nicht mehr zugkräftig genug, da hoben sie wieder die neuen Grenzregelungen in den Vordergrund. Nie waren die Unternehmer um eine „triftige“ Ursache verlegen.

Die Gewerkschaften konnten einen ersten Kampf mit den Unternehmern aus politischen Gründen nicht aufnehmen. Man rechnete aber damit, daß nach der Trennung des Industriegebietes, die Unternehmern Deutsch-Obererschlesiens nun endlich die Wünsche der Arbeiterschaft nachkommen. Diese Rechnung war falsch. Die Unternehmern setzten abermals mit einer Verschleppungsaktion ein. In unzähligen Sitzungen hat man Geld und Zeit verschwendet, ohne daß die Verhandlungen aus ihrem Schnedengang herauszubringen waren. Nun wurden endlich am 29. Januar d. J. die ersten drei wichtigen Punkte zu Gunsten der Arbeiter gesetzt. Aber kaum daß die Unterschriften der Unternehmer trocken waren, wurden sie zurückgezogen, daß die Arbeiterverband mit der Begründung zurückgezogen, daß die Arbeiterverband treu eine angebliche Verpflichtung, der zufolge die Arbeiterschaft Ueberstunden versehen sollte, nicht eingehalten hätten. Es sei deshalb hier festgestellt, daß diese Behauptung von den Unternehmern erfunden wurde. Es wird sie der Schmerz darüber, daß es ihren Kollegen in polnisch Oberschlesien in dieser Hinsicht viel besser geht, zu den Rückgehung bewegen haben. Die Gewerkschaften wandten sich an die Regierung. Durch mehrmalige Verhandlungen in Oppeln und Berlin, zeigte die Regierung sich bereit, die Manteltarifstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Am 19. und 20. Juli d. J. fanden die von der Regierung angeordneten Verhandlungen statt. Die Gewerkschaften waren auf das Schlimmste gefaßt und ein Kampf mit den äußersten Mitteln unausweichlich, wenn es nicht gelingen sollte, dem Rohmentarif eine annehmbare Form zu geben. Noch einmal wurde versucht auf gültigen Wege eine Einigung herbeizuführen. Doch nach stundenlangem Verhandeln mußte der Vorsitzende, Regierungsrat Tiburtius zu der Ueberzeugung kommen, daß Generaldirektor Stähler lieber die ganze Wirtschaft Deutschlands zu Grunde gehen läßt, ehe er auch nur um eine Haarsbreite von seinem „Herr-in-Hause-Standpunkt“ abweicht. Und so mußte man das Schiedsgericht ersuchen lassen. In der Nacht des 20. Juli hat daselbst alle fröhlichen Fragen in annehmbarer Form entschieden.

Wie schwer die Verhandlungen waren, möge man aus dem Bericht der Arbeitgeber zur Deputatkohlenfrage erleben, der dahin gieng, den Arbeitern den Genuß der Freikohle überhaupt illusorisch zu machen. Nur Kilogrammweise sollte dieselbe und zwar für jede „vollverfahrene“ Schicht an die Arbeiter abgegeben werden. Dem „vollerfahrenen“ Schicht an (gleich 40 Pfund) für eine „vollverfahrene“ Schicht geben. Den andern Arbeitern sollte dieses Quantum, entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad, nach unten gekürzt werden.

Wenn in Zukunft die Bergarbeiter im Falle einer Krankheit für ihre Familie den Soziallohn beziehen können, wenn ihnen unterfalls Hinterbliebenen ein gewisses Quantum Freikohle gewährt wird, und wenn sie aber auch sonst die Deputatkohle nach der Vereinbarung vom 26. Juni 1920 weiter wie bisher erhalten, dann verstanden sie das nicht zuletzt den Gewerkschaften der Arbeitsgemeinschaft und insbesondere dem Bergarbeiterverbande. Gerade unser Bergarbeiterverband hat nach dieser Richtung hin seine Pflicht in hohem Maße erfüllt. Daselbst trifft auch für die Erledigung der Streitfrage aus der letzten Streikbewegung zu. Auch in dieser Angelegenheit konnte nur durch einen Schiedspruch Klarheit geschaffen werden. Wenn nun trotz aller Schwierigkeiten, die auch hierbei zu überwinden waren, die organisierten Arbeiter dennoch ihren tarifmäßigen Urlaub erhalten, so müssen wir wissen, daß dieses erst nach einem erbitterten Kampfe erobert wurde. Sie wissen aber auch, daß die Unorganisierten einschließl. der Unionisten den Urlaub vom Arbeitgeber ebenso erhalten werden. Mögen sie! Freuen können sie sich nicht darüber, sondern schämen müssen sie sich, denn sie erhalten den Urlaub als ein Gnadenbrot, das sie gleich einem Hund aus der Hand ihres Herrn zu nehmen gezwungen sind. Es wird auch einmal wieder die Zeit kommen, wo die Unorganisierten das Feld unbedingten räumen werden. Dann aber werden die organisierten Arbeiter den Unternehmern gegenüber eine andere Melodie singen.

Soziales Recht - Arbeiterversicherung.

Steuerabzug vom Lohn.

Für den nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn ermäßigt sich bei Lohnzahlungen, die nach dem 31. Juli 1923 erfolgen, der 10prozentige Steuerabzug vom Lohn um folgende Beträge:

1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um monatlich 24 000 Mark
2. für jedes minderjährige zum Haushalt zählende Kind, auch wenn es bis zum Alter von 17 Jahren eigenes Arbeitsverhältnis hat, um monatlich 160 000 "
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 d. E. St. G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten u. a.) um monatlich 200 000

Wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 des Einkommensteuergesetzes von monatlich 2 Millionen Mark um mindestens 200 000 Mark monatlich übersteigen, so ist auf Antrag an das zuständige Finanzamt eine Erhöhung dieser Beträge zulässig.

Grundlöhne in der Krankenversicherung.

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 wurden die Grundlöhne, nach welchen die Krankenkassen ihre Leistungen zu bemessen haben, anders festgesetzt. Darnach mußten die Krankenkassen den Entgeltberechtigten, soweit er 80 000 Mark für den Kalenderberg übersteigt, sie konnten ihn berücksichtigen bis zu 120 000 Mark für den Kalenderberg. Vom 13. August ab konnte der Entgelt bis zu 180 000 Mark berücksichtigt werden. Die Verordnung trat am 30. Juli in Kraft.

Da inzwischen die Geldentwertung aber in einem viel höheren Maßstabe als sonst erfolgt, war auch diese Verordnung bald bedeutungslos geworden. In der Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 31. Juli 1923 wird deshalb die Rangfolge des Grundlohnes wieder erhöht und zwar auf 240 000 Mark für den Kalenderberg. Diese Verordnung tritt am 8. August 1923 in Kraft. Sie hat am gleichen Tage die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juli über die Grundlöhne auf.

Um den krankfeindlichen Kameraden die höchsten Leistungen so bald als möglich zuzulassen, ist es notwendig, daß unsere Kameraden, soweit sie den Vorständen der Krankenkassen angehören, auf die Annahme der neuen Grundlöhne in ihren Rassen auf dem schnellsten Wege wirken. Wenn es zu unendlich ist, fesseln den ganzen Vorstand beschließen zu lassen, so müssen damit besondere Kommissionen beauftragt werden. Auf alle Fälle muß vermieden werden, daß der bürokratische Apparat auf die Durchführung lähmend wirkt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zum Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. Juli 1923.

Eine der Arbeitslosenfrage in der ungesegneten Arbeitslosigkeit, welche durch die Stilllegung vieler Betriebe hervorgerufen wurde. Die be-

stehenden Gesetze geben keine Gewähr dafür, daß nach dem Kampfe an Rhein und Ruhr die Arbeitgeber eine Wiedereinstellung ihrer entlassenen Arbeitnehmer werden. Aus diesem Grunde wurde seitens der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion ein Antrag auf Erlassung eines **Reichsgesetzes für die durch die Ruhrbesetzung entlassenen Arbeiter und Angestellten** eingebracht. Der Reichstag verwarf diesen Antrag an den Sozialen Ausschuss, in dem aber trotz eingehender Besprechung eine Vertändigung über den Gesetzesentwurf nicht gelang. Die sozialdemokratischen Ausschussmitglieder legten deshalb einen ausgearbeiteten Entwurf vor, der die Wiedereinstellung aller Arbeiter und Angestellten vorsah, die seit dem 11. Januar 1923 infolge des Ruhrstreiks entlassen wurden und der ferner eine Sperre für die Kündigung solcher Arbeiter und Angestellten enthielt. Obwohl die bürgerlichen Parteien erklärten, mit dem Prinzip des Entwurfs einverstanden zu sein, konnte erst nach langen scharfen Debatten unter einigen Änderungen der Entwurf Gesetz werden.

Dem Gesetz unterliegen alle Betriebe im Sinne des § 9 des Betriebsvertragsgesetzes, d. h. alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts, die in dem alt- und neu-besetzten Gebiete sowie in den ihnen gleichgestellten Bezirken liegen. In den ihnen gleichgestellten Bezirken sind anzusehen die industriellen Randgebiete gemeint, in denen in Verbindung mit der Ruhrbesetzung ebenfalls Arbeitslosigkeit eintrat. Ebenso gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes alle Arbeitnehmer im Sinne der §§ 10-12 Abs. 1 SRS. Quasiunter der unter diese Paragrafen fallenden Personen führt das Gesetz einmal ein Kündigungsverbot und zum andern eine Wiedereinstellungspflicht ein.

- Der § 6 enthält ein Kündigungsverbot bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt und erklärt alle Kündigungen für ungültig, die sich nicht darauf stützen können, daß
1. der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, selbst wenn ihm Mittel aus der Gewerbesteuerzuführung gewährt werden sollten, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen,
 2. ein in seinem Verhalten liegender wichtiger Grund vorliegt, der nach dem Vorkommen Gesetzbuch zu fruchtloser Kündigung berechtigend wäre,
 3. der Arbeitnehmer ausdrücklich nur zu vorübergehender Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck oder zur Probe angestellt war,
 4. dem bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde beschäftigten Arbeitnehmer eine andere Beschäftigung bei einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde nachgewiesen wird, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Der § 7 verpflichtet alle Betriebsinhaber, die am 11. Januar 1923 in ihrem Betriebe beschäftigt sind und inwieweit ausgeschiedenen Arbeitnehmer nach einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt wieder einzustellen. Voraussetzungen sind aber, daß sich die Arbeitnehmer binnen drei Wochen nach diesem Zeitpunkt zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit melden. Für die von den Befehlsmächtigten inhaftierten oder ausgewiesenen Arbeitnehmer beginnt diese Meldedfrist mit dem Tage, an dem ihnen die Rückkehr an ihren Beschäftigungsort möglich ist.

§ 8 regelt den Zeitpunkt der Wiedereinstellung nach der Meldung und bestimmt, daß die arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer innerhalb zwei Wochen nach der Meldung wieder einzustellen sind. Solche, die inwieweit ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind, können nach nächstmöglicher Beendigung desselben ihre Einstellung in ihrer früheren Arbeitsstelle verlangen, und zwar sind alle Arbeitnehmer zu denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder einzustellen, unter denen Arbeitnehmer gleicher Art unter gleichen Verhältnissen beschäftigt sind.

Wichtige Argumente, wie sie der § 6 hinsichtlich zulässiger Kündigungen enthält, werden in dem § 3 für Fälle angeführt, in denen eine Wiedereinstellungspflicht nicht besteht und zwar

1. wenn der Arbeitnehmer nachweislich nicht infolge der Ruhrbesetzung entlassen ist,
2. wenn dem Betriebsinhaber die Wiedereinstellung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes (Beschäftigungsmöglichkeit, Wirtschaftlichkeit usw.) unmöglich ist,
3. wenn der Arbeitnehmer aus einem in seinem Verhalten liegenden wichtigen Grunde fruchtlos entlassen ist, oder wenn ein solcher in seinem Verhalten liegender wichtiger Grund gegeben ist, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuch den Arbeitgeber zur fruchtlosen Kündigung berechtigen würde,
4. wenn er ausdrücklich nur zu vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angestellt war.

In dem § 5 ist eine Kündigungsperre festgelegt und wird darin gesagt, daß dem Wiedereinstellenden frühestens auf einen Zeitpunkt von 3 Monaten nach der Wiedereinstellung gekündigt werden kann. Nicht berührt davon wird jedoch das Arbeitsrecht des Arbeitgebers, das aus dem bürgerlichen Recht (im Bergbau Berggesetz) beruht und zwar in Fällen, wo fruchtlose Entlassung zulässig ist. Wichtig ist die Bestimmung des § 8, die besagt, daß Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes binnen 2 Wochen von dem Tage an gerichtlich geltend gemacht werden müssen, an dem dem Arbeitnehmer die Verweigerung oder Wiedereinstellung oder die Kündigung zugegangen ist.

Zuwendig für alle Streitigkeiten aus dem Gesetz sind die Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichte.

Anhand der Ausnahmebestimmungen der §§ 3 und 6 wird es dem Unternehmern möglich, in Einzelfällen der Wiedereinstellung Schwierigkeiten zu machen. Trotzdem wird das Gesetz, zumal die Arbeitslosigkeit im besetzten Gebiet eine Massenerscheinung ist, seinen Zweck nicht verfehlen.

Knappphastisches.

Wahl zur Gründungsverammlung des Reichsnapphastischen Vereins.

Im „Reichsanzeiger“ vom 19. Juli d. J. hat der Reichskommissar zur Durchführung des Reichsnapphastgesetzes die Wahlordnung für die Wahl der Vorsitzendenvertreter zur Gründungsverammlung des Reichsnapphastischen Vereins veröffentlicht. Danach sollen die Wahlen in der Zeit vom 28. September bis zum 8. Oktober d. J. stattfinden. Wie wir bereits bei der Besprechung des Einführungsgesetzes zum Reichsnapphastgesetz berichtet haben, sind bei der Wahl der Vorsitzendenvertreter nur die Napphastisten wahlberechtigt. Wählbar dagegen sind alle am Tage der Wahl vorhandenen Mitglieder der Napphastvereine sowie die ehemaligen Mitglieder, die freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung oder Anerkennungsgebühren zur Erhaltung der Ansprüche auf Pensionenleistungen zahlen.

Gewählt wird nach der Verhältniswahl. Dabei wird jeder Napphastverein von 300 und mehr Mitgliedern einen Wahlbezirk bilden. Die Napphastvereine mit weniger als 300 Mitgliedern sowie die Einzelnen Vereine, die nicht mehr als drei Vertreter von jeder Seite zu stellen haben, werden vom Reichskommissar zu Wahlgruppen zusammengelegt. Leitender Verein ist der größte der Wahlgruppen. Die Wahlberechtigten, die aus einem Wahlleiter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen sollen, werden von den Vorsitzenden der Napphastvereine oder bei Wahlgruppen vom Vorstand des leitenden Vereins ernannt. Die Form der Stimmengabe kann auf zweierlei Art erfolgen und zwar durch persönliche Stimmengabe oder durch Wahlleiter oder durch briefliche Wahl. Bei Wahlgruppen ist nur die briefliche Wahl zulässig. In welcher Form die Stimmengabe bei den einzelnen Vereinen erfolgen muß, hat der Wahlleiter zu beschließen. Die Zahl der zu wählenden Vertreter bestimmt sich dadurch, daß jeder teilhabeberechtigter Verein mit über 300 bis zu 1000 Mitgliedern mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten zu wählen hat. Größere Vereine wählen für jede weitere Anzahl von 15 000 Mitglieder einen weiteren Vertreter für jede Seite. Die Vereine mit weniger als 300 Mitgliedern erhalten gemeinsam je 3 Vertreter von jeder Seite. Die näheren Umstände der Wahl haben die Wahlleiter bis zum 25. August 1923 öffentlich bekannt-

zu geben. Die Vorschlagslisten sollen bis zum 8. September 1923 eingereicht sein.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Auf Spantol

Ist die Geschäftskommission der Syndikalisten immer noch gut zu sprechen. Er muß aber auch ein richtiger Tunichtgut sein. In Nr. 20 des „Syndikalisten“ befindet sich eine Erklärung der Geschäftskommission, von Rater unterzeichnet, in welcher bitterböse geklagt wird über die Quertreiber „aus dem Bezirk von Oberhausen herum“, welche eine Föderation der syndikalistischen Bergarbeiter für ganz Deutschland hinterzögen. Dann heißt es wörtlich:

„Angesichts solcher Mächten haben wir zu erklären, daß für uns, die Geschäftskommission, in Deutschland zurzeit eine Föderation der Bergarbeiter im Sinne des programmatischen Aufbaues der F.U.D. (U. S.) überhaupt nicht besteht. Die angebliche Geschäftsleitung in Oberhausen hat seit über drei Vierteljahr noch keinen einzigen Beitrag zum Agitationsfonds an die Geschäftskommission geliefert. Persönlich überreichte Rechnungen für bestellte Druckarbeiten sind seit einem halben Jahre bis heute unbezahlt geblieben. Während andere Föderationen, wie z. B. die der Bau-, Metall-, Holz- und Verkehrsarbeiter in jeder Beziehung auf der Höhe sind, auch in bezug auf Leistung von Solidarität ist bei der Föderation der Bergarbeiter hiervon nichts zu merken. Föderationen werden nicht zu dem Zweck ins Leben gerufen, um Personen zu ernähren, sondern zu dem Zweck, wie er in der Prinzipienklärung der Syndikalisten Deutschlands und deren programmatischen Aufbaues umschrieben ist. Wer sich nicht bemüht, diesen Grundsätzen gerecht zu werden, muß seine eigenen Wege gehen und hat keinen Platz in der F.U.D.“

Hiernach ist aber Spantol mit seiner Föderation von den Syndikalisten ausgeschlossen, „besteht überhaupt nicht mehr!“ Ob Spantol Spantol mit seinem Sohn Claus seinen eigenen Kameraden aufmachen wird?

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Wie gelbe Schwarzer arbeiten.

Die Gelben haben sich den Siegerländer Erzbau zu ihrem Tätigkeitsfeld auserkoren. Schon seit langem sind die früheren Mitglieder des mit dem Gewerksverein S.-D. verschmolzenen Lokalverbandes hiesiger Arbeiter - Richtung Weitenbach - an der Arbeit, wieder eine gelbe Organisation ins Leben zu rufen. Auf einer am Sonntag, den 15. Juli 1923, nach Siegen einberufenen Gründungskonferenz, zu der die Betriebsräte von 32 Erben eingeladen wurden, haben sich die gelben Böglinge eine gründliche Absprache gehalten.

Das System in der Sache steht, beweisen die in Eiserfeld vor einiger Zeit von einem gewissen Erbert internommenen Rattenfangversuche und die Verteilung der Einladungsstellen an die Betriebsräte auf den Erben. Die Betriebsräte wollten die Einladungen in ihren Arten vorgeschrieben haben. Diese gebrauchten Einladungen ohne Namen und Geschäftsfirma werden von den Betriebsführern an die Betriebsräte ausgeteilt. Wenn schon die Gelben und Unorganisierten jenseit Vertrauen bei den Erbenherren genießen, daß sie in den Akten des Betriebsführers herumzubern können, dann versteht man es, wessen Beauftragte sie sind. Schon lange war den Unternehmern und ihren gelben Drahtziehern die Gefährlichkeit der Verbände ein Dorn im Auge, deshalb werden alle Gelben in Bewegung gesetzt, um die Einzige der Bergarbeiter zu zerstreuen. Um die Dummheit und Wirrlichter besser einfangen zu können, nennt man sich „Kommission der Arbeitgemeinschaft der Siegerländer-Gruben-Belegschaften“. In dem auf längere Zeit zu benutzenden gebrauchten Rundschreiben heißt es weiter: „Die Grubenbelegschaften des Siegerlandes haben sich zu einer Arbeitgemeinschaft zusammengeschlossen. Alle Parteipolitischen Verbände sind ausgeschlossen“. Diese Arbeitgemeinschaft hat ihren Sitz in Siegen. Die Vertrauensmänner der Belegschaften werden in dem Rundschreiben gebeten, Belegschaftsversammlungen einzuberufen und von dem Rundschreiben Kenntnis zu geben. Tatsächlich haben solche Versammlungen auf den Erben stattgefunden.

Es war lustig anzusehen, wie die Wirrlichter sich in der am 15. Juli tagenden Konferenz zu behaupten suchten. Die Einberufer hatten nicht einmal die Möglichkeit die Konferenz zu eröffnen, da die Leitung schon vorher in den Händen des Bergarbeiterverbandes und des Gewerksvereins christl. Bergarbeiter lag. Fein der starken Gegenwehr wurde eiger der Einberufer veranlaßt, seinen Namen zu nennen, damit die Arbeiterschaft weiß, mit wem sie die „Chre“ habe. Einige der Einberufer haben es vorgezogen zu schwören, damit sie nicht dem Spott der organisierten Betriebsräte anheimfallen. Ein Herr Rudolf von der Grube Freireuther Bergwerksverein Neunkirchen gestand sehr beschämend sein veräterisches Treiben ein. Er habe früher dem Lokalverband angehört und da die Hirsch-Dunkleraner noch vollzogener Verschmelzung nichts leisteten, wollte er jetzt mitgehen, die Arbeiter in „e i n e n K l u m p e n“ zusammenzubringen. Dieses Ziel soll durch die „Durchführung der Dollartöhre“ erreicht werden, wozu eine besondere Organisation nötig ist. - Natürlich wurde aus der Gründungskonferenz nichts und die Beratung der Saging ist ins Wasser gefallen.

Da sich Gleich und Gleich gerne zusammengesellt, fehlten die Unionisten auf dieser Konferenz nicht. Es gilt als eine Selbstverständlichkeit, daß sich solch wirres Zeug immer gegenseitig unterstützen. Mit vernünftigen Sinnen haben die beiden Vertreter der Bergarbeiter die Gelben zugebeut. Und die organisierten Betriebsräte haben sehr Aug eingegriffen. Auch geht, daß sie nicht gewillt sind diese gelbe Sumpfpflanze emporkommen zu lassen. Wie die belämmerten Bohrerder mußten die Gelben wie Unionisten abziehen. Möge die Siegerländer Bergarbeiterchaft aus diesen Vorgängen die nötigen Lehren ziehen und die Augen offen halten, ehe es zu spät ist. Die Unternehmern scheiden nicht vor den schändlichen Mitteln zurück, um die Organisationen zu beseitigen. Diese Wirrlichter mit ihren tölpelhaften Neugründungen sind ihre vorgeschobenen Subjekte, bemüht aber unermüdet lassen sie sich zum Verrat an ihren Arbeitsbrüdern mißbrauchen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 33. Woche (vom 12. bis 18. August) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Dem Bezirk Nürnberg wird die Genehmigung erteilt, für den Monat August ein Ergänzungsbeitrag von 12 000 Mark pro Mitglied zu erheben. Das Nichtzahlen hat die Entziehung der statutarischen Rechte zur Folge. Der Vorstand.

Folgende Mitglieder sind wegen Schädigung des Verbandes auf Grund des § 6 des Statuts hiermit aus dem Verbandsausgesehrieben: Karl Brandt (S.-Nr. 985 853), Theodor Mosdjan (S.-Nr. 224 284), Emil Pfla (S.-Nr. 1 219 028), Ignaz Lütkecyl (S.-Nr. 288 179), Friedr. Lij in Karf, Wehstr. 13, Johann Dube (S.-Nr. 1 217 058), Emanuel Kosubel (S.-Nr. 1 108 876), Heinz Schäfer gen. Wilmann (S.-Nr. 24 954), Heinz Schneider (S.-Nr. 1 242 885), Max Lohke (S.-Nr. 1 082 895), Wilhelm Lijcke (S.-Nr. 887 887), Aug. Schneider (S.-Nr. 587 189), Otto Niepel (S.-Nr. 405 888) und: Fritz Lütke (S.-Nr. 161 025).

Wohrt. Als Vertrauensleute fungieren die Kameraden Blaus, Jozmowat, Ahrie, Trauenseite 23 und Gener in Aken.

Napphastischenkommission Essen. Am Sonntag, den 19. August, nachmittags 2 Uhr: Quartalsversammlung beim Wirt Schleich in Akenessen.